

der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Herabsetzung der Einsatzbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung von Zielen;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 62/32 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷¹;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, welche das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden⁷², sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁰ vorgeschlagen, in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/48

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁷³.

63/48. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 62/23 vom 5. Dezember 2007, in

der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁷⁴ durchgeführt werden,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 62/23 zwei weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertvierundachtzig beträgt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (im Folgenden „die zweite Überprüfungskonferenz“), einschließlich des Konsensschlussberichts⁷⁵, in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

betonend, dass die zweite Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen elf Jahre nach seinem Inkrafttreten nach wie vor eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁷⁴ für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass die Durchführung des Übereinkommens durch die Beseitigung der vorhandenen Bestände chemischer Waffen und das Verbot des Erwerbs oder des Einsatzes chemischer Waffen wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

3. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrich-

⁷¹ A/63/135.

⁷² Siehe A/56/400, Ziff. 3.

⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

⁷⁵ Siehe Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, Dokument RC-2/4.

tungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

4. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

5. *betont*, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

6. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

7. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug zu tun;

10. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens und begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen;

11. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

12. *unterstreicht* die Bedeutung der Bestimmungen des Artikels XI, die sich auf die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsstaaten beziehen, erinnert daran, dass die vollständige, wirksame und nichtdiskriminierende Umsetzung dieser Bestimmungen zur Universalität beiträgt, und bekräftigt außerdem die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, die internationale Zusammenarbeit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern, sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

13. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Arbeiten, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen, und nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von dem maßgeblichen Beitrag, den das Technische Sekretariat und der Generaldirektor zur Fortentwicklung und zum weiteren Erfolg der Organisation leisten;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

15. *beschließt*, den Punkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/49

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 30 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/389, Ziff. 86)⁷⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belize, Benin, Bolivien, Brunei Darussalam, Chile, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gabun, Ghana, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Samoa, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.